

FH-Mitteilungen

23. März 2022

Nr. 60 / 2022



Geschäftsordnung des Hochschulrats der Fachhochschule Aachen

vom 16. November 2015 - FH-Mitteilung Nr.93/2015
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. März 2022 - FH-Mitteilung Nr. 59/2022
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Fachhochschule Aachen

vom 16. November 2015 – FH-Mitteilung Nr. 93/2015
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. März 2022 – FH-Mitteilung Nr. 59/2022
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben	2
§ 2 Mitglieder, Amtszeit	2
§ 3 Vorsitz	3
§ 4 Einberufung und Leitung der Sitzungen	3
§ 5 Abstimmungen und Wahlen	3
§ 6 Ausschüsse	4
§ 7 Umsetzung von Beschlüssen	4
§ 8 Verschwiegenheit	4
§ 9 Aufwandsentschädigung	4
§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben

Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Er berät das Rektorat bei der strategischen Weiterentwicklung der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrages;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben der Hochschule;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats und zu den Evaluationsberichten;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

§ 2 | Mitglieder, Amtszeit

(1) Der Hochschulrat besteht gemäß Grundordnung der Fachhochschule Aachen aus acht Mitgliedern, von denen mindestens fünf Externe im Sinne des § 21 Absatz 8 HG sind. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte^{*} der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederwahl der Hochschulratsmitglieder ist möglich. Sofern keine Abberufung aus wichtigem Grund durch das Ministerium erfolgt, bleiben die Hochschulratsmitglieder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 3 | Vorsitz

(1) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die ihm vorsitzende Person aus seinen externen Mitgliedern sowie ihre oder seine Stellvertretung.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und nach außen. Sind sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das vertretende Mitglied an der Leitung der Sitzung des Hochschulrats vorübergehend gehindert, übernimmt Dr. Christian Burmester diese Aufgabe. Darüber hinaus vertritt Dr. Christian Burmester die vorsitzende Person bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne des § 21 Absatz 6 Satz 2 HG NRW als dienstvorgesetzte Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 HG NRW für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle.

(3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden findet in der Regel in der ersten Sitzung des Hochschulrats statt. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Wahl. Die oder der Vorsitzende kann mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit abgewählt werden.

§ 4 | Einberufung und Leitung der Sitzungen

(1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Er berät und beschließt auf Einladung der oder des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Für nachträglich eingereichte Vorlagen wird ein Nachsendetermin von fünf Werktagen vor der Sitzung festgelegt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzt werden. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt und sind nicht öffentlich.

(1a) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen im Ausnahmefall in elektronischer Kommunikation gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 HG stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der oder dem Vorsitzenden und ist mit der Einladung mitzuteilen. Sofern Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden, können Beschlüsse in elektro-

nischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(1b) Geladene Gäste des Hochschulrates können elektronisch zu den Präsenzsitzungen hinzugeschaltet werden (hybrides Sitzungsformat). Bei begründetem Bedarf gilt dies auch für einzelne Mitglieder des Hochschulrates; Absatz 1 a Satz 3 gilt dann entsprechend.

(2) Die Tagesordnung und alle erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. In die Tagesordnung sind alle Punkte aufzunehmen, die bis zur Versendung der Einladung von den Hochschulratsmitgliedern, dem Rektorat oder der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt worden sind. Die Tagesordnung wird an alle Mitglieder, das Rektorat, die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Ministeriumsvertretung versandt. Zudem gibt der Hochschulrat die Tagesordnung seiner Sitzungen, seine Beschlüsse sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht an geeigneter Stelle durch Aushang hochschulöffentlich bekannt.

(3) Die Einladung sowie sonstige Mitteilungen können per Post, Fax oder E-Mail versandt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(5) Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit.

(6) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Mitgliedern, dem Rektorat, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Ministeriumsvertretung gemeinsam mit den Unterlagen der nächsten Sitzung zugeleitet. Das Protokoll wird in der jeweiligen Folgesitzung genehmigt.

(7) Zur ersten Sitzung eines Hochschulrats lädt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste anwesende Hochschulratsmitglied die Sitzung.

§ 5 | Abstimmungen und Wahlen

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Bei Verhinderung können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung per Post, Fax oder E-Mail gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit der Maßgabe, wie das fremde Stimmrecht auszuüben ist, übertragen. In diesem Fall gilt das abwesende Mitglied als anwesend. Jedes Mitglied darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmrechte wahrnehmen.

* Gemeint ist im Rahmen dieser Ordnung stets die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Hochschulrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Hochschulratsmitglieder für einen Antrag stimmt. Bei Stimmengleichheit^{**} gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird die Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf die geänderten Abstimmungsmodalitäten ist in der Einladung zu dieser Sitzung hinzuweisen.

(4) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Der Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Beschlüsse wird vor der Abstimmung festgelegt.

(5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge auf Abstimmung wird der weitestgehende zuerst abgestimmt.

(6) Eine Abstimmung kann im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Den Mitgliedern sind die für die Stimmabgabe notwendigen Unterlagen rechtzeitig zuzusenden. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufverfahren, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen.

(8) Wahlen erfolgen geheim; eine Wahl im Umlaufverfahren ist nicht möglich.

§ 6 | Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates. Über Beschlüsse von Ausschüssen ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 entsprechend.

^{**} Vier Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und/oder Enthaltungen.

§ 7 | Umsetzung von Beschlüssen

Die Umsetzung von Beschlüssen erfolgt durch die Hochschulverwaltung im Auftrag des Hochschulrats.

§ 8 | Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung zur Wahrung der Interessen der Fachhochschule Aachen erforderlich ist. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 9 | Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Hochschulratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 500 €, der oder die Hochschulratsvorsitzende von 1.000 €, für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats. Reisekosten zu allen Sitzungen werden in Anwendung des Landesreisekostenrechts erstattet.

§ 10 | Inkrafttreten^{***}, Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 21. August 2008 (FH-Mitteilung Nr. 106/2008), zuletzt geändert zur Änderungsordnung vom 11. Dezember 2013 (FH-Mitteilung Nr. 118/2013), außer Kraft.

^{***} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16.11.2015 (FH-Mitteilung Nr. 93/2015). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 23.03.2022 – FH-Mitteilung Nr. 59/2022) ergeben sich aus der Änderungsordnung.